

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Tourismusmanagement (B.A.)

vom 12. Juli 2017

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 9. Mai 2025

Rechtsgrundlage:

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 10. April 2025 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Tourismusmanagement, zuletzt geändert am 12. Juli 2018, am 5. Mai 2021, am 3. Mai 2022 und am 10. November 2022, beschlossen.

1. Einzelregelungen

1.1 Studienaufbau

Im Bachelorstudiengang Gesundheits- und Tourismusmanagement umfasst das Grundlagenstudium vier Studiensemester und das Vertiefungsstudium ein praktisches Studiensemester sowie zwei Studiensemester. Das Grundlagenstudium schließt mit der Bachelorvorprüfung, das Vertiefungsstudium mit der Bachelorprüfung ab.

1.2 Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester ist im 5. Semester zu absolvieren. Der Umfang der zu erbringenden Präsenztage (nach Abzug von eventuellen Fehltagen), ist in § 3 Abs. 7 SPO-AT festgelegt.

Bestandteil des praktischen Studiensemesters ist eine begleitende Lehrveranstaltung. Im praktischen Studiensemester sollen in einem zur fachlichen Ausrichtung des Studienganges passenden Betrieb der Gesundheits- oder Tourismusbranche praktische Erfahrungen und Kenntnisse zur Ergänzung und Vertiefung der Lehrinhalte der Studiensemester erworben werden. Die Ausbildungsinhalte richten sich nach der Art der Ausbildungsstelle. Die Studierenden sollen im Ausbildungsbetrieb mitarbeiten und ihr Wissen aus den vorgegangenen theoretischen Studiensemestern auf die betriebliche Praxis anwenden.

Näheres ist in den Richtlinien für das praktische Studiensemester der Fakultät Wirtschaft und Recht erläutert.

1.3 Auslandsstudium

Ab dem dritten Studiensemester können Auslandssemester in das Studium an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt integriert werden.

Dazu wird auf Antrag ein Learning-Agreement – in der Regel mit 30 Credits je anzurechnendem Auslandssemester – erstellt, in dem die an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Leistungen sowie die dadurch anerkannten Leistungen an der HfWU festgehalten werden.

Eine Anerkennung der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen als gleichwertige Studienleistungen nach § 18 Abs. 1 SPO-AT erfolgt in der Regel unter der Voraussetzung, dass

- a. die belegten Lehrveranstaltungen im Ausland den Modulen des Studienganges Gesundheits- und Tourismusmanagement inhaltlich zuordenbar sind,
- b. die im Ausland erbrachten Studienleistungen den im Studiengang Gesundheits- und Tourismusmanagement zu erbringenden Leistungen gleichwertig sind.

Die oder der zuständige Hochschulbeauftragte für Auslandsangelegenheiten entscheidet über die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen. Dies gilt sowohl für die inhaltliche Zuordnung als auch für die Gleichwertigkeit erbrachter Leistungen.

Sollten sich die Bewertungskriterien für die Studienleistungen (Credits, Units u.a.), die im Ausland erbracht werden, von dem in Deutschland gebräuchlichen europäischen System zur Anerkennung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) unterscheiden, findet eine Umrechnung

statt. Die Entscheidung darüber trifft der Zentrale Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der oder dem zuständigen Hochschulbeauftragten für Auslandsangelegenheiten.

Werden die Vorgaben des Learning Agreements nicht erfüllt, ist nur eine Einzelanerkennung der Modulprüfungen nach § 18 SPO-AT möglich.

1.4 International Health and Tourism Management

In das Bachelorzeugnis und in die Bachelorurkunde wird auf Antrag die Bezeichnung des Studiengangs „International Health and Tourism Management“ aufgenommen, sofern folgende Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind:

- a. Ein Semester wird an einer nicht deutschsprachigen Partnerhochschule im Ausland erbracht. Es gelten die Regelungen von Punkt 1.3 Auslandsstudium.
- b. Das praktische Studiensemester wird im Ausland erbracht.
- c. Im Vertiefungsstudium werden zwei englischsprachige Module mit jeweils mindestens 8 Credits aus den Vertiefungsprogrammen der betriebswirtschaftlichen Studiengänge oder aus dem volkswirtschaftlichen Studiengang erfolgreich belegt.
- d. Die Bachelorarbeit wird in englischer Sprache erstellt und verfügt über einen internationalen Bezug. Der Antrag ist formlos beim Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaft und Recht zu stellen.

1.5 Vertiefungsstudium

Im Vertiefungsstudium sind die Module zu Programmen zusammengefasst, wobei ein Programm einem thematischen Schwerpunkt entspricht.

Die Studierenden müssen insgesamt 6 Module belegen, wobei 4 Module zu je acht Credits aus einem Programm zu wählen sind. Im 6. Semester muss in jedem Fall das Modul „Projektseminar Gesundheitstourismus“ belegt werden.

Innerhalb eines Jahres werden die Module des Vertiefungsprogramms mindestens einmal angeboten. Es können immer nur die Module gewählt werden, die im Semester angeboten werden. Gibt es weniger als 8 Anmeldungen zu einem Modul aus dem Vertiefungsprogramm, findet das Modul nicht statt.

1.6 Modulprüfungen

Modulprüfungen sind gemäß den tabellarischen Übersichten in Abschnitt 2 zu erbringen.

Zu den Prüfungen des Vertiefungsstudiums werden nur Studierende zugelassen, die Ihre Englischkenntnisse entweder durch IELTS (mindestens 6,0 Punkte) oder Toefl IBT (mindestens 61 Punkte) oder Institutional Toefl (mind. 500 Punkte) oder TOEIC (mind. 700 Punkte) oder SPEEXX (mindestens B2.1) nachgewiesen haben.

Der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen des Grundlagenstudiums ist keine Voraussetzung für die Anmeldung von Prüfungsleistungen im Vertiefungsstudium. Lediglich die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundlagenstudiums voraus.

Sind die offenen Prüfungen aus dem Grundlagenstudium durch eine Studienverlaufsänderung mit Auslandsaufenthalt bedingt, kann der Prüfungsausschuss eine Sondergenehmigung erteilen.

Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit wird auf 4 Monate festgelegt.

Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen ist ausgeschlossen.

Legende

CR = Credits
BP = Bachelorprüfung
BVP = Bachelorvorprüfung
D/E = Veranstaltung kann auch in Englisch stattfinden
E = Veranstaltungen finden in englischer Sprache statt
GM = Gewichtung für Modulnote
K = Klausur
M = mündl. Prüfung
Mo = Monate
MP = Modulprüfung
NG = Notengewichtung für die Gesamtnote
PV = Prüfungsvorleistung
S = schriftliche / zeichnerische Arbeit
StA = Studienarbeit
SWS = Semesterwochenstunde

2. Module und Modulprüfungen

G/V	Semester	Modulnummer	Module Deutsch Englisch	CR	SWS	PV	MP	GM	Notengewichtung		Bemerkungen
									BVP	BP	
Grundlagenstudium	1	403-001	I.1 Grundlagen der BWL I <i>I.1 Business Administration I</i>	5	4		K90		5	5	
		403-002	I.2 Grundlagen der BWL II <i>I.2 Business Administration II</i>	5	3		K90		5	5	
		403-003	I.3 Medizin und Gesundheit I <i>I.3 Medicine and Health I</i>	5	4		K90		5	5	
		403-004	I.4 Recht I <i>I.4 Law I</i>	5	6		K90		5	5	
		403-005	I.5 Quantitative Methoden <i>I.5 Quantitative Methods</i>	5	4		K90		5	5	
		403-006	I.6 Tourismus I <i>I.6 Tourism I</i>	5	6		K90		5	5	
		Gesamt Semester 1				30	27				
	2	403-007	II.1 Grundlagen der BWL III <i>II.1 Business Administration III</i>	5	6		K120		5	5	
		403-008	II.2 Medizin und Gesundheit II <i>II.2 Medicine and Health II</i>	5	4		K90		5	5	
		403-009	II.3 IT <i>II.3 IT</i>	5	4		K90		5	5	
		403-010	II.4 Tourismus II <i>II.4 Tourism II</i>	5	4		StA		5	5	
		403-011	II.5 Gesundheitstourismus I <i>II.5 Health Care Tourism I</i>	5	4		K60		5	5	
		403-012	II.6 Recht II <i>II.6 Law II</i>	5	3		K60		5	5	
		Gesamt Semester 2				30	25				
	3	403-013	III.1 Gesundheitstourismus II <i>III.1 Health Care Tourism II</i>	5	4		StA		5	5	
		403-014	III.2 Recht III <i>III.2 Law III</i>	5	4		K90		5	5	
		403-015	III.3 Medizin und Gesundheit III <i>III.3 Medicine and Health III</i>	5	4		K90		5	5	
403-016		III.4 Mikroökonomie <i>III.4 Microeconomics</i>	5	4		K90		5	5		
403-017		III.5 Grundlagen der BWL IV	5	4		K45+StA	50/50	5	5		

G/V	Semester	Modulnummer	Module Deutsch Englisch	CR	SWS	PV	MP	GM	Notengewichtung		Bemerkungen
									BVP	BP	
Grundlagenstudium		403-018	III.6 Medizin und Gesundheit IV <i>III.6 Medicine and Health III</i>	5	4		K90		5	5	
		Gesamt Semester 3		30	24						
	4	403-019	IV.1 Makroökonomie <i>IV.1 Macroeconomics</i>	5	4		K90		5	5	
		403-020	IV.2 Projektmanagement <i>IV.2 Project Management</i>	5	4		K45		5	5	
		403-021	IV.3 Prozessmanagement <i>IV.3 Process Management</i>	5	4		K45		5	5	
		403-022	IV.4 Management und Controlling <i>IV.4 Management and Controlling</i>	5	5		K90		5	5	
		403-023	IV.5 General Studies <i>IV.5 General Studies</i>	5	4		StA		5	5	
		403-024	IV.6 Grundlagen der BWL V <i>IV.6 Business Administration V</i>	5	4		K90		5	5	
		Gesamt Semester 4		30	25						
		Gesamt Grundlagenstudium		120	101				120	120	
Vertiefungsstudium	5	403-040	V.1 Studienpraxis <i>V.1 Guided practical project</i>	20	1						siehe Richtlinie der Fakultät
		403-041	V.2 Theoretische Arbeit im praktischen Studiensemester / Begleitseminar <i>V.2 Internship Research Paper / Accessory Courses</i>	10	2		StA			5	siehe Richtlinie der Fakultät
	6	403-026	VI.1 Projektseminar Gesundheitstourismus <i>VI.1 Project Seminar Health Care Tourism</i>	8	6		StA			8	
			VI.2-5 4 Module aus einem Programm* <i>VI.2-5 4 Modules of a Programme</i>	32	24		siehe 2.2			32	
	7		VII.1 1 Wahlmodul <i>VII.1 1 optional Module out of a Programme</i>	8	6		siehe 2.2			8	
		403-039	VII.2 Bachelorarbeit <i>VII.2 Bachelor Thesis</i>	12	0		4 Mo			12	
	Gesamt Semester 6+7		60	36					60		

	Gesamt Vertiefungsstudium	90	39				65	
	Gesamt Studium	210	140				120	185

* Ein Modul im 6. und 7. Semester umfasst 8 Credits und 6 SWS. Den Modulen sind jeweils die Prüfungstypen A, B, C, D oder E zugeordnet. Bei Wahlmodulen aus anderen Studiengängen sind die Modulprüfungen der dortigen SPO zu entnehmen.

Tabelle 2.2 Detailübersicht der Programme und Module im Vertiefungsstudium 6. und 7. Semester

Programme	Tourismusmanagement	Dienstleistungsmanagement	Gesundheitsmanagement
Modul 1	403-027 Touristikmanagement^C <i>Tourism Management</i>	403-031 Strategische Steuerung von Dienstleistungsunternehmen ^E <i>Strategic Management in Service Businesses</i>	403-035 Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement ^B <i>Health Economics and Health Management</i>
Modul 2	403-028 Angebotsentwicklung im Tourismus ^E <i>Development of Tourism Offers</i>	403-032 Operative Steuerung von Dienstleistungsunternehmen ^A <i>Operational Management in Service Businesses</i>	403-036 Praxisprojekt Gesundheitsmanagement ^E <i>Practical Project Health Management</i>
Modul 3	403-029 Destinationsmanagement ^A <i>Destination Management</i>	403-033 Projektmanagement in Dienstleistungsunternehmen ^E <i>Project Management in Service Businesses</i>	403-037 Internationale Medizin, Medizintourismus und Gesundheit ^D <i>International Medicine, Medical Tourism and Health</i>
Modul 4	403-030 Hauptseminar Tourismus ^E <i>Advanced Seminar Tourism</i>	403-034 Prozessmanagement in Dienstleistungsunternehmen ^B <i>Process Management in Service Businesses</i>	403-038 Interkulturelles Gesundheitsmanagement ^E <i>Intercultural Health Management</i>
Modul 5	403-033 Projektmanagement in Dienstleistungsunternehmen ^E <i>Project Management in Service Businesses</i>		

Prüfungstypen:

A= K45+StA (GM 30/70)

B= K60

C= K90

D= K60+R (GM 70/30)

E= StA

3. Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2017 in Kraft. Studierende, die ihr Studium früher begonnen haben, beenden ihr Studium nach der bisher gültigen Fassung.
- (2) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 12. Juli 2018 tritt zum 1. September 2018 in Kraft.
- (3) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 5. Mai 2021 tritt mit Wirkung zum 1. März 2021 in Kraft.
- (4) Die redaktionelle Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 3. Mai 2022 tritt mit Wirkung zum 1. März 2022 in Kraft.
- (5) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 10. November 2022 tritt mit Wirkung zum 1. September 2022 in Kraft.
- (6) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 9. Mai 2025 tritt mit Wirkung zum 1. März 2025 in Kraft und gilt für alle Studierende, die das Studium im SoSe 2024 begonnen haben. Die Regelungen in 1. Einzelregelungen, 1.2. praktisches Studiensemester und in 2. Module und Modulprüfungen gelten für alle Studierenden, die im Sommersemester 2025 im 4. Fachsemester sind.